Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 619
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 11. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2020)

zum Thema:
Menschenwürde

und **Antwort** vom 21. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22619
vom 11. Februar 2020
über Menschenwürde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Die Schriftliche Anfrage zum Thema: Zur Begründung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt [Drucksache 18/22011] beantwortet der Senat die Fragen

3.) Inwiefern ist "Wertgleichheit" ein Verfassungs- bzw. Staatsziel?

4.) Wo ist dieses Verfassungsziel festgehalten?

wie folgt:

"Zu 2. bis 4.: Schon aus dem Schutz der Menschenwürde aus Artikel 1 des Grundgesetzes ergibt sich, dass alle Menschen gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft sind (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 –, BVerfGE 45, 187-271, Rn. 145). Darauf nimmt die Vorlage zum LADG Bezug, wenn sie von der „Wertgleichheit aller Menschen“ spricht."

Der Senat bezieht in seiner Antwort offensichtlich auf folgende Passage:

"[..] Dies bedeutet, daß auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muß. Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen (vgl BVerfGE 27, 1 (6) m.w.N.). Der Satz, "der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben", gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt." [BVerfG, Urteil vom 21.06.1977 - 1 BvL 14/76 Titel Lebenslange Freiheitsstrafe Fundstelle openJur 2010, 3348]

1.) Wo ist im Urteil des BVerfG vom 21.06.1977 von "Wertgleichheit" die Rede?

2.) Wieso beantwortet der Senat in Drucksache 18/22011 die Frage danach, ob "Wertgleichheit" ein Verfassungs- bzw. Staatsziel sei, mit einem Hinweis auf die "Gleichberechtigung" der Mitglieder der Gemeinschaft?

Zu 1. und 2.: Die Ausführungen aus dem oben genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) beziehen sich auf die Menschenwürde gem. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die den obersten Wert im Grundgesetz darstellt. Es stellt klar, dass

„auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als **gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert** anerkannt werden muss.“

"WERTGLEICHHEIT"

3.) Wie auch der Satz "Vor dem Tode sind alle gleich", d.h. "Jeder Mensch ist sterblich", ist der Grundgesetzartikel 3(1) "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" eine kategoriale Aussage:

M: Mensch
G: Gesetz

$\forall x(Mx \supset Gx)$

"Für alle x: Wenn x ein Mensch ist, dann gilt für x das Gesetz."

Eine Gleichheit der Menschen ließe sich erst dann behaupten, wenn seine gleichartige Stellung zum Gesetz den Menschen vollständig charakterisieren würde:

$\forall x(Gx \supset \leftrightarrow Mx)$

"Für alle x: Ein x ist Mensch, wenn für x das Gesetz gilt (und umgekehrt)."

Welchen Sinn hätte Artikel 3(1), wenn Menschen nicht nur vor dem Gesetz, sondern überhaupt "gleich" wären?

WÜRDE

Die vom Senat zitierten Ausführungen des BVerfG knüpfen offensichtlich ihrerseits an die folgende Definition menschlicher Würde an:

"Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes ... gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist ... das hat eine Würde" [Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten 2, AA, S. 434].

W: Würde
Q: quantifizierbarer Wert

$\forall x(Wx \supset \neg Qx)$ "Für alle x: Wenn x Würde zukommt, so hat x keinen quantifizierbaren Wert."

Stimmt der Senat der Auffassung zu, dass man in dem Maße, wie man dem Menschen einen quantifizierbaren Wert zuspricht, ihm zugleich die Würde abspricht?

Zu 3. Der Senat beantwortet keine hypothetischen Fragestellungen.

4.) "Staatsziele" des GG sind etwa das Gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Senat wird gebeten darzulegen, wie die "Begründung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt" aus diesen Staatszielen hergeleitet werden kann.

Zu 4.: Wie bereits in der Drucksache 18/22011 ausgeführt, stellt die Gesetzesbegründung zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) klar, dass für eine Gesellschaft die den Schutz der Menschenwürde zu ihrem obersten Verfassungsziel erklärt hat, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt eine zentrale Voraussetzung ist.

Einer Herleitung aus den genannten Staatszielen bedarf es daher nicht.

5.) Der Paragraph 4 Absatz 5 des LADG erklärt: "Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung." Die Schriftliche Anfrage Drucksache 18/21798 zum Thema: Zur logischen Struktur des Landesantidiskriminierungsgesetzes beantwortet der Senat u.a. wie folgt:

"Zu 5.: § 4 Abs. 5 LADG-E setzt die „Anweisung zur Diskriminierung“ ebenfalls qua Gesetz mit einer Diskriminierung gleich, um die „Anweisung zur Diskriminierung“ denselben Rechtsfolgen wie der „Diskriminierung“ zu unterwerfen."

D: Diskriminierung
A: Anleitung zur Diskriminierung
R: Rechtsfolge

$D \supset R, A \supset R \Rightarrow D = A$

Die obige Argumentation ist ein Fehlschluss der Form „non distributio medii“ [Beispielsatz: "Katzen sind Säugetiere; Hunde sind Säugetiere; folglich sind Katzen Hunde."]

Weshalb wurde im LADG nicht auf die Vorlage des § 111 Strafgesetzbuch (StGB) "Öffentliche Aufforderung zu Straftaten" zurückgegriffen, der zwischen einer rechtswidrigen Tat und der Anstiftung dazu klar unterscheidet?

Zu 5.: Ein Rückgriff im Rahmen des § 4 Abs. 5 LADG auf § 111 Strafgesetzbuch ist nicht geeignet, da die unter die „Anweisung zur Diskriminierung“ und die unter die „Aufforderung zu Straftaten“ zu subsumierenden Handlungen – auch aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände – nicht deckungsgleich sind.

6.) Der Senat beantwortet in Drucksache 18/21798 die Frage, welcher von zwei genannten Begriffen für die Rechtspraxis eher geeignet sei, wie folgt: "Eine Antwort auf die Frage 2, welcher der Begriffe („Benachteiligung“ und „Diskriminierung“) geeigneter sei, erübrigt sich, da die Begriffe nicht denselben Inhalt aufweisen."

Wenn zwei Begriffe nicht denselben Inhalt aufweisen, dann ist einer von ihnen eher geeignet, einen bestimmten Sachverhalt zu benennen.

Kommt der Begriff der "Benachteiligung" oder jener der "Diskriminierung" der "ungerechtfertigten Ungleichbehandlung" näher?

Zu 6.: Wie schon in der Drucksache 18/21798 ausgeführt, lässt sich der Begriff der „Diskriminierung“ mit einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung definieren. Der Begriff der „Benachteiligung“ hingegen ist neutral und eine Benachteiligung lässt sich – anders als eine Diskriminierung – im Einzelfall noch rechtfertigen. Eine Benachteiligung kann somit nicht mit einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung definiert werden.

Berlin, den 21. Februar 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung